

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 7/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Eduard W. H. S. [REDACTED], An der
M. [REDACTED], K. [REDACTED]/Ts. 4,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die P. [REDACTED] K. [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten
durch den Vorstand Dr. Hans-Peter M. [REDACTED], Dietmar W. [REDACTED], Hans
Jürgen K. [REDACTED] sowie durch den Aufsichtsrat Ernst-Herbert
P. [REDACTED], Hans-Peter W. [REDACTED], Dr. Casimir K. [REDACTED], Helmut
R. [REDACTED], Adolf G. [REDACTED] und Dieter G. [REDACTED], I. [REDACTED]
Straße [REDACTED], N. [REDACTED]/Oberpfalz 1,

Beklagte und Revisionbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter
Dr. Hesselberger, Röhrich, Dr. Henze und Stodolkowitz

am 10. Oktober 1988

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 20. November 1987 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hätte im Ergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 600.000 DM

- 3 -

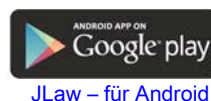
Gründe:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstellung und Herausgabe eines Teilkonzernabschlusses für die Geschäftsjahre 1981 und 1982 durch die Beklagte. Die G.A. P. [REDACTED] GmbH & Co. KG hat die mehrheitliche Beteiligung an der Beklagten im Herbst 1980 erlangt. Die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 5. August 1969 (BGBI 1189, PublG) liegen bei ihr ab 1. Januar 1981 vor, soweit die Beklagte und ihre inländischen Tochtergesellschaften LM F. [REDACTED] GmbH, U. [REDACTED]-W. [REDACTED] GmbH sowie M. [REDACTED] M. [REDACTED] K. [REDACTED] AG betroffen sind, weil sie die genannten Gesellschaften unstreitig von diesem Zeitpunkt an unter ihre einheitliche Leitung gestellt hat und zwei der in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 PublG aufgeführten Merkmale erfüllt. Nach § 12 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 PublG hat die Konzernleitung erstmals für den dritten der aufeinanderfolgenden Abschlußstichtage auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Konzernleitung einen Konzernabschluß aufzustellen. Das Geschäftsjahr des Konzerns lief bis zum 31. Mai 1983 jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres. Nach § 13 Abs. 2 PublG i.V.m. § 331 Abs. 3 Satz 1 AktG sollen zwar die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen denselben Abschlußstichtag haben. Nach § 331 Abs. 3 Satz 2 AktG ist aber dann, wenn der Stichtag des Jahresabschlusses eines einbezogenen Unternehmens von dem des Konzernabschlusses abweicht, ein Abschluß zugrunde zu legen, der auf den Stichtag des Konzernabschlusses für den Zeitraum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgestellt ist, auf den sich der Konzernabschluß erstreckt. Die G.A. P. [REDACTED] GmbH & Co. KG hat, ohne nach dem Gesetz dazu verpflichtet zu sein (§ 11 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 PublG), per 31. Mai 1982 für den Zeitraum vom 1. Juni 1981 bis zum 31. Mai 1982 einen Konzernabschluß vorgelegt, der diese Voraussetzungen erfüllt. Denn nach dem Bestätigungsvermerk der S. [REDACTED]-S. [REDACTED] T. [REDACTED] Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft in S. [REDACTED] vom 20. Oktober 1982 entspricht dieser Konzernabschluß den gesetzlichen Vorschriften. Dem ist der Kläger in der Berufungsinstanz nicht entgegengetreten. Die Beklagte ist unter diesen Umständen nicht verpflichtet, für den genannten Zeitraum einen Teilkonzernabschluß zu erstellen (§ 330 Abs. 1 Satz 1 und 3 AktG).

Für das Geschäftsjahr vom 1. Juni 1982 bis zum 31. Mai 1983 war die G.A. P. [REDACTED] GmbH & Co. KG verpflichtet, einen Konzernabschluß vorzulegen (§ 12 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 PublG). Aus diesem Grunde braucht die Beklagte auch für diesen Zeitraum keinen Teilkonzernabschluß zu erstellen (§ 330 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Für den Stichtag vom 31. Mai 1981 ist eine Konzernbilanz, die von dem Geschäftsjahr 1981 der Beklagten und ihrer inländischen Tochterunternehmen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai hätte umfassen müssen, nicht vorgelegt worden. Ob der Kläger unter dieser Voraussetzung einen Anspruch auf Erstellung und Aushändigung eines Teilkonzernabschlusses für diesen Zeitraum geltend machen kann, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Billigt man ihm einen solchen

Anspruch zu, hätte er einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Das hat er jedoch nicht getan. Er hat vielmehr in Kenntnis der Tatsache, daß der Konzernabschluß per 31. Mai 1982 vom Geschäftsjahr 1981 die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember umfaßte, weiterhin die Vorlage einer Teilkonzernbilanz für das gesamte Jahr 1981 verlangt. Diesem Anspruch brauchte die Beklagte nicht nachzukommen. Auch in der Revisionsinstanz geht der Kläger von der Verpflichtung zur Vorlage eines das gesamte Jahr 1981 umfassenden Teilkonzernabschlusses aus. Eine förmliche Rüge des Inhalts, das Berufungsgericht habe eine Änderung des Klageantrages (§ 139 Abs. 1 ZPO) nicht angeregt, hat er nicht erhoben.

Dr. Kellermann

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze

Stodolkowitz